



AfD-Ratsgruppe im Rat der Stadt Münster Warendorfer Str. 157 48145 Münster

## *Schutz vor Kohlenmonoxid-Vergiftungen in Münster verbessern*

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen.

1. Die Stadt Münster macht den Betreibern von Shisha-Bars die Installation von CO-Meldern (Kohlenmonoxid-Meldern) zur Auflage für den Betrieb ihres Gewerbebetriebes.
2. Die Stadt setzt den Inhabern der Betriebe eine Frist bis zum 30.06.2018 zur Erfüllung der unter Punkt 1 genannten Auflage. Nach dem Ablauf dieser Frist überprüft die Stadt Münster durch das Ordnungsamt die Einhaltung dieser Auflage.
3. Ein Verstoß gegen die unter Punkt 1 genannte Auflage führt zum Erlöschen der Ausübung des Gewerbebetriebes.

Begründung:

In vielen Shisha-Bars wird Wasserpfeifenkohle verbrannt. Hierbei entsteht als Nebenprodukt das lebensgefährliche Gas Kohlenmonoxid. Dieses ist für den Menschen unsichtbar und geruchlos. Daher werden toxische Konzentrationen dieses Gases in der Atemluft von den Betroffenen nicht wahrgenommen.

Die Folge ist, dass es wiederholt zu Vergiftungen in Shisha-Bars durch Kohlenmonoxidvergiftungen gekommen ist. Die Konzentrationen haben die erlaubten Werte teilweise um das Zehnfache überschritten. Allein in Düsseldorf mussten 2017 über 40 Personen in Krankenhäusern wegen Kohlenmonoxidvergiftungen behandelt werden. In allen Fällen hatten die Patienten zuvor Shishapfeifen geraucht.

Laut einer Studie der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung raucht jeder zehnte Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren regelmäßig Shisha. Ein Drittel haben demnach bereits in diesem Alter mindestens einmal Shisha konsumiert. Es besteht also ein erhebliches Gesundheitspotential für Jugendliche und Erwachsene durch das Rauchen von Shisha. Da die eingesetzte Kohle nur unvollständig verbrannt wird, entsteht zwangsläufig Kohlenmonoxid. Steigt die Konzentration stark an, bestehen ernste Gesundheitsgefahren. Bis hin zum Tod.

Dieser Gefahr kann durch die Pflicht zum Anbringen eines CO-Melders in den Räumen der Shisha-Bars wirksam begegnet werden.

Gleichzeitig wird der Betreiber der Bars hierdurch in der Ausübung seines Betriebes nur marginal beeinträchtigt. Auf der anderen Seite steht als Schutzgut die Gesundheit der Bevölkerung. Daher ist diese Maßnahme im Sinne einer Güterabwägung als mildeste Ordnungsmaßnahme in den ausgeübten Gewerbebetrieb gerechtfertigt.

Ein Verstoß gegen diese Auflage würde jedoch dauerhaft das Leben der Menschen in den Shisha-Bars gefährden. Ein Betreiber der fahrlässig oder absichtlich das Leben von Menschen gefährdet verfügt jedoch nicht über die notwendige persönliche Zuverlässigkeit zur Ausübung eines Gewerbebetriebes.

Martin Schiller

Richard Mol